

§ 225 StPO
Strafprozessordnung (StPO)

Bundesrecht

**Zweites Buch – Verfahren im ersten Rechtszug -> Fünfter Abschnitt –
Vorbereitung der Hauptverhandlung**

Titel: Strafprozessordnung (StPO)

Normgeber: Bund

Amtliche Abkürzung: StPO

Gliederungs-Nr.: 312-2

Normtyp: Gesetz

**§ 225 StPO – Einnahme des richterlichen Augenscheins durch beauftragte oder
ersuchte Richter**

Ist zur Vorbereitung der Hauptverhandlung noch ein richterlicher Augenschein einzunehmen, so sind die Vorschriften des § 224 anzuwenden.